

ZH_OBERGERICHT SB240507 vom 29. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240507

FR: ZH_OBERGERICHT SB240507 du 29 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240507 del 29 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Hinsichtlich der Prozessgeschichte kann bis zur Berufungsanmeldung der Staatsanwaltschaft auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 38 S. 5 f.).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 6. November 2024 erfolgte fristwährend die Berufungserklärung, in welcher bereits eingehend erläutert wurde, weshalb das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Strafzumessung unzutreffend sei (Urk. 40). Mit Präsidialverfügung vom 15. November 2024 wurde dem Beschuldigten und der Privatklä-

- 6 - gerin Frist angesetzt, um schriftlich zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde oder um ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 41). Beide liessen sich nicht vernehmen.

E. 1.3

Schliesslich sind die Parteien zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen worden (Urk. 43). Erschienen sind der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie die Vertreterin der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 5).

E. 2

Anträge der Parteien

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung entsprechend ihres Antrags vor Vorinstanz eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren (Urk. 25 S. 1; Urk. 45 S. 1; Prot. II S. 5). Zur Begründung führt sie insbesondere an, dass die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten bzw. die Einsatzstrafen sowohl hinsichtlich des Vorwurfs der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern in Bezug auf beide Tatgruppen (der mehrfachen Vornahme des Geschlechtsverkehrs und des mehrfachen Küssens und Anfassen) als auch hinsichtlich des Vorwurfs des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz jeweils zu tief angesetzt habe (Urk. 45 S. 2 ff.).

E. 2.2

Die Verteidigung beantragt hingegen die Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft und damit die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 46, Prot. II S. 5, 22), mit welchem für den Beschuldigten eine mit einer Probezeit von 2 Jahren bedingt

aufgeschobene Freiheitsstrafe von 22 Monaten ausgesprochen wurde (Urk. 38 S. 53).

E. 3

Sexuelle Handlungen mit Kindern

E. 3.1

Vorbemerkung Vorab kann der Vorinstanz uneingeschränkt gefolgt werden, wenn sie für die Strafzumessung betreffend die Sexualdelikte nach ständiger Rechtsprechung relevante Tatgruppen bildete (Urteile des Bundesgerichts 7B_187/2022 vom 30. Oktober 2023 E. 2.6; 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.5; 6B_432/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4). Auch an den konkret gebildeten Tatgruppen ist nichts zu beanstanden.

Dementsprechend beinhaltet die erste Tatgruppe die Handlungen im Frühling 2022, während ca. drei Wochen, in Form von Zungenküssen sowie Anfassen an Brüsten und Scheide. Als zweite Tatgruppe lassen

- 8 - sich mit der Vorinstanz die Handlungen vom Mai 2022 bis Januar 2023 in Form von regelmässigem, ca. einmal wöchentlich, vollzogenem Geschlechtsverkehr identifizieren. Da die zweite Tatgruppe die schwersten der begangenen Delikte erfasst, ist vorab auf diese einzugehen.

E. 3.2

Tatkomponente

E. 3.2.1

Zweite Tatgruppe (Geschlechtsverkehr) a) Objektive Tatschwere Mit der Vorinstanz ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere innerhalb der zweiten Tatgruppe festzuhalten, dass das Vorgehen des Beschuldigten sowohl qualitativ, als auch bezüglich Dauer und Häufigkeit der Taten eine hohe Intensität aufwies. Weiter führte die Vorinstanz zutreffend aus, dass sich die Privatklägerin in einer schwierigen Lebenssituation befunden hatte, was dem Ansinnen des Beschuldigten entgegen gekommen war (Urk. 38 S. 30 ff.). Für die Strafzumessung ist gerade im Hinblick auf bezüglich Vorgehensweise ähnlich gelagerte Fälle auch von Bedeutung, dass die sexuelle Beziehung des Beschuldigten mit der Privatklägerin nicht mehrere Jahre dauerte und dass die Privatklägerin zu Beginn der eingeklagten Handlungen bereits rund 14 ½ Jahre alt war, das Erreichen des 16. Altersjahr zwar noch nicht unmittelbar bevor stand, jedoch auch nicht mehr allzu entfernt war und es sich bei der Privatklägerin nicht mehr um ein kindliches Opfer handelte, was dadurch unterstrichen wird, dass die Privatklägerin bereits eine fortgeschrittene psychologische Entwicklung hinter sich hatte (D1 Urk. 4/4, 4/9 und 4/14). Insofern erwog die Vorinstanz zu Recht, dass sich die Privatklägerin nahe an ihrer sexuellen Mündigkeit befand. Ausserdem erwog sie zu Recht, dass die Initiative teils von der Privatklägerin ausging (zum Ganzen Urk. 38 S. 32 f.). So sagte diese auch selber aus, dass sie das Verwenden von Sexspielzeug schon gefunden habe. Ebenso habe sie es schon gefunden, vom Beschuldigten ausgezogen zu

- 9 - werden (D1 Urk. 4/15 F/A 126 S. 14 und F/A 166 S. 18). Es sei ihre Idee gewesen, dass er (der Beschuldigte) Fotos von ihr im Negligé mache (D1 Urk. 4/15 F/A 140 - 142 S. 16). Wenn die Staatsanwaltschaft sinngemäss argumentiert, es sei quasi tatbestandsimmanent, dass der Beschuldigte keine Nötigungshandlungen vorgenommen habe, ansonsten andere Tatbestände zur Anwendung gelangt wären (Urk. 40 S. 3 und Urk. 45 S. 3), so verkennt sie, dass es verschiedene Abstufungen eines

"Nicht-Gezwungen-Werdens" gibt. So ist z.B. denkbar, dass sich eine eher passive Geschädigte auf Initiative des Täters überreden und seine Handlungen über sich ergehen lässt, was radikal dazu differiert, wenn die Geschädigte teils selber initiativ ist (vgl. D1 Urk. 4/15 F/A 90 S. 11), das Geschehen genießt (vgl. D1 Urk. 4/15 F/A 121 S. 14), daran aktiv teilnimmt und noch eigene Ideen einbringt, was vorliegend der Fall war. Dennoch ist trotz der Liebeserklärungen bzw. der Einverständniserklärungen der Privatklägerin angesichts der vom Gesetzgeber festgelegten Altersgrenze von 16 Jahren und der schwierigen Lebensumstände der Privatklägerin von einer doch schwerer wiegenden Ausnutzung dieser Gegebenheiten durch den Beschuldigten auszugehen. Ins Gewicht fällt dabei, dass der Beschuldigte beim Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin auf die Verwendung von Präservativen verzichtete, womit er sie der Gefahr der Übertragung von Geschlechtskrankheiten aussetzte. Auch wenn die beiden, wie von der Privatklägerin ausgeführt (D1 Urk. 4/10 F/A 13 S. 7 f., F/A 82 f. S. 20; D1 Urk. 4/15 F/A 171 ff.), offensichtlich über das Thema Verhütung gesprochen hatten, wobei zur Sprache kam, dass sich der Beschuldigte unterbinden lassen habe und sich die Privatklägerin eine Hormonspirale einsetzen lasse, vermag dies an der Schwere dieses Umstands nichts zu ändern. Als Erwachsener wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen, um den nötigen Schutz vor Geschlechtskrankheiten besorgt zu sein, auch wenn im Einverständnis der Privatklägerin, welche sich damals angesichts ihres Alters kaum ein ausreichendes Bild über die Tragweite dieser Gefahr machen konnte, auf die Verwendung eines Präservativs verzichtet wurde. Insgesamt ist das objektive Verschulden in Bezug auf diese Tatgruppe einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 38 S. 30 ff.) als mittelschwer zu bezeichnen.

- 10 - b) Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Vorwurf der egoistischen Triebbefriedigung zu einem grossen Teil tatbestandimmanent ist und damit kaum noch erschwerend in die Waagschale geworfen werden könnte. Zudem hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die Handlungen des Beschuldigten nicht einfach allein zur Befriedigung seiner Lust stattfanden. Sie waren vielmehr eingebettet in eine reale Beziehung, in welcher der Beschuldigte die Wünsche der Privatklägerin respektierte und in welcher sie sich auch verstanden fühlte ("Ich habe mich gefreut. Weil, ich habe gemerkt, er geht dem nach, was mir gefällt. Er hört mir auch wirklich zu" D1 Urk. 4/15 F/A 124 S. 14; vgl. auch D1 Urk. 4/14 S. 2 Ziff. 5). c) Fazit Da mithin eine in vielerlei Hinsicht massiv schwerere Tatbegehung ohne Weiteres vorstellbar ist, verbietet es sich, eine Strafe an der oberen Grenze des Strafrahmens vorzusehen, wie das die Staatsanwaltschaft vorliegend beantragt (Urk. 40 S. 3 und Urk. 45 S. 3 f.). Mit der Vorinstanz ist das Verschulden des Beschuldigten jedoch im mittleren Bereich anzusiedeln, womit sich die vorinstanzlich festgesetzte hypothetische Einsetzungsstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 38 S. 34) für das mittelschwere Verschulden als angemessen erweist, für welches Strafmass nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt.

E. 3.2.2

Erste Tatgruppe (Küssen und Anfassen) a) Objektive und subjektive Tatschwere Hinsichtlich der ersten Tatgruppe kann ebenfalls auf die vorinstanzlichen (Urk. 38 S. 37 f.) sowie die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Insbesondere ist das Ausmass der Eingriffe in die sexuelle Integrität der Privatklägerin wesentlich geringer als bei der zweiten Tatgruppe. Mit der Vorinstanz ist das Verschulden des Beschuldigten innerhalb des Strafrahmens als noch leicht zu qualifizieren (Urk. 38 S. 38).

- 11 - b) Strafart und Fazit Die Vorinstanz erkannte für diese Tatgruppe zu Recht auf eine Freiheitsstrafe (Urk. 38 S. 38). Nebst dem Tatverschulden, das verschiedene Handlungen (Ausgreifen an Brüsten und der Scheide über und unter den Kleidern, Zungenküsse) mehrfach begangen umfasst, und nicht mehr im Bagatellbereich liegt, spricht für die Strafart der Freiheitsstrafe insbesondere die Hervorhebung des untrennbar engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zur zweiten Tatgruppe, für welche eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Mithin ist eine Freiheitsstrafe auszufällen, wobei sich für die vorliegende erste Tatgruppe (Küssen und Anfassen) isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten als schuldadäquat erweist.

E. 3.2.3

Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz Der Vorinstanz ist bezüglich ihrer Strafzumessung hinsichtlich der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vollumfänglich beizupflichten (Urk. 38 S. 39 f.). a) Objektive Tatschwere Insgesamt ist mit der Vorinstanz erschwerend zu werten, dass es sich um mehrere Vorfälle handelte, da der Beschuldigte der Privatklägerin ab dem 1. Dezember 2022 bis und mit 12. Januar 2023 in seiner Wohnung Marihuana zur Verfügung stellte, was sie – teilweise zusammen – dort mit ihm rauchte. Die Vorinstanz erwog jedoch ebenfalls zutreffend, dass die in Frage stehende Droge im Verhältnis zu anderen dem Betäubungsmittelgesetz unterstehenden Substanzen am wenigsten gefährlich ist und dass nur geringe Mengen konsumiert wurden. Zudem muss mit der Vorinstanz angenommen werden, dass die Privatklägerin auch ohne Zutun des Beschuldigten bereits zuvor Marihuana konsumiert hatte (D1 Urk. 4/5 F/A 8 S. 3, F/A 36 S. 13) und es ihm daher nicht angelastet werden kann, er habe die Privatklägerin an den Drogenkonsum herangeführt.

- 12 - Sofern die Staatsanwaltschaft geltend macht, dass gerade im Jugendalter der Konsum von Marihuana aufgrund der Entwicklung des Gehirns besonders risoreich sei (Urk. 40 S. 4 und Urk. 45 S. 4 f.), so ist daran zu erinnern, dass Marihuana im Vergleich zu anderen dem Betäubungsmittelgesetz unterstehenden Substanzen schwach ist und das bei Jugendlichen besondere Gesundheitsrisiko weitgehend tatbestandsimmanent ist, wobei erschwerend durchaus zu werten ist, dass die Privatklägerin noch einige Jahre von der tatbeständlichen Grenze von 18 Jahren entfernt war. Allerdings war die Privatklägerin kein völlig urteilsunfähiges, dem Gutdünken des Beschuldigten ausgeliefertes und gänzlich unerfahrenes Kind, was die Schuld des Beschuldigten doch relativiert. Angesichts des Konsumverhaltens der Privatklägerin ist denn auch nicht erstellt, dass das Kiffen zusammen mit dem Beschuldigten das Risiko gesundheitlicher Schäden noch in relevantem Ausmass erhöhte. Nach dem Gesagten erweist sich das objektive Verschulden somit einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 38 S. 39) als leicht. b) Subjektive Tatschwere Ebenso ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass beim Beschuldigten keinerlei egoistische Motive auszumachen sind. Vielmehr kann auf eine – wenn auch fehlgeleitete – fürsorgliche Motivation geschlossen werden, die das Risiko eines grösseren Schadens im Ergebnis verringert haben könnte (so die Privatklägerin selber in D1 Urk. 4/5 F/A 148 S. 35 "[...] weil ich weiss, du bist bei mir und es kann dir nichts passieren. Du gehst nicht irgendwo raus, scheisse machen. Du gehst nicht irgendwie ... du ... gehst nicht Sachen bei einem Dealer, oder so, holen, welche vielleicht das Gras strecken. Es könnte Lebensgefährlich werden. Was das angeht, bin ich ihm schon mega dankbar.>"). Entsprechend bleibt es bei dem als leicht qualifizierten Tatverschulden. c) Strafart und Fazit Die Vorinstanz erachtete zu Recht eine Geldstrafe für dieses Delikt unter Berücksichtigung

sichtigung des fehlenden Zusammenhangs mit den Sexualdelikten und ange-

- 13 - sichts des leichten Tatverschuldens aus einem spezialpräventiven Gesichtspunkt als ausreichende Sanktion (Urk. 38 S. 40 f.). Entsprechend erweist sich die von der Vorinstanz festgelegte hypothetische Ein- satzstrafe von 110 Tagessätzen Geldstrafe in Anbetracht der Tatkomponente für das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz als dem leichten Verschulden des Beschuldigten angemessen (Urk. 38 S. 40).

E. 3.2.4

Zusammenfassung Tatkomponente / Gesamtstrafenbildung Da es sich bei den festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafen zu den beiden Tatgruppen der sexuellen Handlungen mit Kindern um Freiheitsstrafen handelt, mithin um Sanktionen mit der gleichen Strafart, ist in Anwendung von Art. 49 StGB unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe zu bil- den. In Nachachtung des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Tatgruppen rechtfertigt es sich, die für die zweite Tatgruppe (Geschlechtsverkehr) festgesetzte Einsatzstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe aufgrund der unter die erste Tatgruppe fallenden sexuellen Handlungen mit Kindern um 2 Monate auf insgesamt 30 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Hinzu kommt die für das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz auszufällende Geldstrafe, welche unter Berücksichtigung der Tatkomponente, wie gesehen, auf 110 Tagessätze festzusetzen ist.

E. 3.3

Täterkomponente Die Erwägungen der Vorinstanz zur Täterkomponente müssen nicht wiederholt werden. Diesen ist ohne Weiteres zu folgen (Urk. 38 S. 35 ff., 40), zumal sich daran auch anlässlich des Berufungsverfahrens nichts für die Strafzumessung Relevantes geändert hat (Prot. II S. 7 ff.). Beizufügen ist nur, dass für die Strafzu- messung relevant ist, dass der Beschuldigte eingesehen hat, dass er derlei Taten nicht mehr begehen darf. Zu beurteilen, ob er zu dieser Einsicht aus reiner Straf- vermeidung kam oder aus der Überzeugung, etwas moralisch Verwerfliches getan

- 14 - zu haben, ist nicht Sache des Gerichtes. Anzumerken ist in Bezug auf die sexuel- len Handlungen mit Kindern jedoch, dass es dem Beschuldigten gemäss eigenen Angaben selbst ein Dorn im Auge war, dass sein eigener damals 15-jähriger Sohn eine Beziehung mit einem damals 35- oder 36-Jährigen eingegangen war, wes- halb er auch eine Anzeige erstattete (D1 Urk. 3/1 F/A 4 S. 1 f., F/A 163 S. 18; Urk. 24 S. 8, 13). Entsprechend erachtete er jene Beziehung als untragbar, wäh- rend er hinsichtlich seiner eigenen Beziehung zur Privatklägerin – welche mit ih- ren 14 Jahren noch jünger war als sein Sohn und zu welcher er als damals 40- Jähriger einen noch grösseren Altersunterschied aufwies – offensichtlich einen anderen moralischen Massstab ansetzte und es durchwegs seiner situationsbe- dingten Verfassung zuschrieb, dass er die Beziehung zuliess (vgl. D1 Urk. 3/2 F/A 71 S. 9; Urk. 24 S. 18, 23; Prot. II S. 13 f.). Es bleibt zu hoffen, dass sich die Einsicht des Beschuldigten dauerhaft verfestigt. Im Resultat ist der Vorinstanz (Urk. 38 S. 38) insofern beizupflichten, als die fest- gesetzte hypothetische Gesamtfreiheitsstrafe für die sexuellen Handlungen mit Kindern unter Berücksichtigung der Täterkomponente um 8 Monate zu reduzieren ist. Damit resultiert eine Freiheitsstrafe von insgesamt 22 Monaten, welcher in Be- stätigung der Vorinstanz (Urk. 38 S. 42) die erstandene Haft von 311 Tagen anzu- rechnen ist. Im Hinblick auf das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz rechtfertigt sich sodann mit der Vorinstanz (Urk. 38 S. 40 f.) in Nachachtung der Täterkomponente, wobei insbesondere das frühe Geständnis ins Gewicht

fällt, eine Reduktion der festgesetzten Einsatzstrafe von 110 Tagessätzen um 30 Tagessätze auf eine Geldstrafe von insgesamt 80 Tagessätzen. Was die Höhe der Tagessätze angeht, kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 38 S. 41), zumal sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seither nicht verbessert haben (Prot. II S. 7 ff.). Damit bleibt es bei einer Tagessatzhöhe von Fr. 30.–.

- 15 -

E. 4

Vollzug Was den Vollzug angeht, so kann sowohl bezüglich der theoretischen Grundlagen als auch bezüglich der Beurteilung des konkreten Falles auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 38 S. 42 f.). Anzumerken ist, dass die Staatsanwaltschaft nur insofern gegen den bedingten Strafvollzug opponierte, als sie eine Strafe beantragte, die einzig eine unbedingte Strafe zulässt (Urk. 40 und Urk. 45). Andere Argumente gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges brachte sie keine vor. Der Beschuldigte ist Ersttäter, weshalb grundsätzlich eine gute Prognose vermutet wird. Umstände, die diese Vermutung umstossen könnten, liegen nicht vor. Im Gegenteil wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Lebensumstände des geständigen und legalprognostisch einsichtigen Beschuldigten darauf hindeuten, er werde sich hüten, erneut mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen (Urk. 38 S. 43). Ihm ist daher sowohl für die Geld-, als auch für die Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Mangels erschwerender Hinweise ist die Probezeit mit der Vorinstanz auf je 2 Jahre festzulegen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.